

RESOLUTION 59/59

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/452, Ziffer 8)¹.

59/59. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 57/52 vom 22. November 2002,

unter Begrüßung und Anerkennung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region Südosteuropa in Fragen der Sicherheit, der Wirtschaft, des Handels, des Verkehrs, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Menschenrechte und der Gerechtigkeit sowie in innenpolitischen Fragen,

erneut erklärend, welche Bedeutung dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess als einem der wichtigsten Bestandteile des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die weitere Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Stabilität zukommt, und unter Begrüßung der positiven Ergebnisse des am 21. April 2004 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffens des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen, die auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki (Griechenland) erreicht wurden, sowie der Beschlüsse des Europäischen Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen, die in den mit allen Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses geschlossenen Europäischen Partnerschaften enthalten sind,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten der Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend,

mend, dass erstmals ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist und dass Kroatien den Status eines Bewerberlands für den Beitritt zur Europäischen Union erhalten hat,

betonend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Serbien und Montenegro) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo sowie der Nordatlantikvertrags-Organisation und ihrer Kosovo-Truppe in dieser Hinsicht zukommen,

in Bekräftigung der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro³ und den Parteien nahe legend, bei seiner raschen Durchführung zusammenzuarbeiten,

in Anbetracht der Bedeutung der Regionalkonferenz über Grenzsicherheit und Grenzverwaltung, die am 22. und 23. Mai 2003 in Ohrid (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) stattfand,

betonend, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen sowie der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen in einigen Teilen der Region weiterhin anhält,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für alle regionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, namentlich die auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Einsammlung und Vernichtung dieser Waffen,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

erneut erklärend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch wei-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Siehe Resolution 55/2.

³ A/56/60-S/2001/234, Anlage.

terhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *ist sich* der positiven Ergebnisse *bewusst*, die bisher von den Ländern der Region erzielt wurden, fordert sie nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte zu unternehmen, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der wirksamen Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren, und dabei auch die transatlantischen Beziehungen zu berücksichtigen;

5. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Serbien und Montenegro) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001 beizutragen, und betont die Bedeutung, die dem Prozess der Überprüfung der Standards, der Umsetzung des Dokuments "Standards für das Kosovo"⁴, das sich der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Dezember 2003⁵ zu eigen machte, sowie dem Plan zur Umsetzung der Standards für das Kosovo vom 31. März 2004⁶ zukommt;

6. *anerkennt* die im Hinblick auf die Schaffung eines multiethnischen und stabilen Kosovo von den Vereinten Nationen und der Kosovo-Truppe im Kosovo unternommenen Anstrengungen und Aktivitäten, mit denen sie zur weiteren Verbesserung der Sicherheits-Gesamtlage in der Region beitragen;

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche politische

Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten dazu zu bringen, sich dem Gerichtshof zu stellen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Verkehrs, des Handels, der Energie und der Umwelt sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse ist;

13. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit und die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen und der explosiven Kampfmittelrückstände in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die Länder in der Region und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenprogrammen unternehmen, und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

⁴ Siehe UNMIK/PR/1078.

⁵ S/PRST/2003/26.

⁶ Unter www.unmikonline.org im Internet verfügbar.

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung überschüssiger Arsenale von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, die organisierte Kriminalität und die Korruption, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/60

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/453, Ziffer 8)⁷.

59/60. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995, 52/31 vom 9. Dezember 1997, 54/46 vom 1. Dezember 1999 und 56/15 vom 29. November 2001 sowie auf ihren Beschluss 58/515 vom 8. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992,

26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997, 9. Juli 1999, 10. September 2001 und 10. Juli 2003 sowie die dazugehörigen Addenden⁹,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über weitere von den Mitgliedstaaten unterbreitete Ansichten Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2006 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

4. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/61

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/454, Ziffer 8)¹⁰.

59/61. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002 und 58/32 vom 8. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Chile, Deutschland, El Salvador, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand und Ukraine.

⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

⁹ A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Corr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Corr.1, A/52/269, A/54/166, A/56/347 und Add.1 und A/58/128.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.